

Die Kommunalrichtlinie - mögliche Förderansätze für komm. EM

3. Expertenrunde Kommunales Energiemanagement
Rendsburg, 8.10.2020

Fabian Aschenbach, Wilm Feldt, IB.SH

Die Kommunalrichtlinie – mögliche Ansätze für Komm EM

Klimaschutz- konzepte & -personal 	Fokusberatung & Potenzial- studien 	Energie- & Umweltmanage- mentsysteme 
Energiespar- modelle für Schulen & Kitas 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtungs- technik 
Belüftungs- anlagen 	(Beleuchtete) Radwege 	Radabstellanla- gen & Mobilitäts- stationen 
Sammelplätze für Garten- & Grünabfälle 	Rechenzentren 	Techn. Infrastruk- tur für Deponien & Kläranlagen 

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Die Kommunalrichtlinie – Kommunale Netzwerke

Klimaschutz- konzepte & -personal 	Fokusberatung & Potenzial- studien 	Energie- & Umweltmanage- mentsysteme 
Energiespar- modelle für Schulen & Kitas 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtungs- technik 
Belüftungs- anlagen 	(Beleuchtete) Radwege 	Radabstellanla- gen & Mobilitäts- stationen 
Sammelplätze für Garten- & Grünabfälle 	Rechenzentren 	Techn. Infrastruk- tur für Deponien & Kläranlagen 

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Die Kommunalrichtlinie – Kommunale Netzwerke

KOMMUNALE NETZWERKE

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Gefördert wird der Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke zu den Themenbereichen

- Klimaschutz
- Energieeffizienz
- Ressourceneffizienz
- klimafreundliche Mobilität

Die Förderung erfolgt für die Gewinnungs- und/oder die Netzwerkphase. Die Förderung der Netzwerkphase erfolgt unabhängig davon, ob zuvor eine Förderung der Gewinnungsphase erfolgt ist.

+ GEWINNUNGSPHASE

+ NETZWERKPHASE

Wer kann an einem Netzwerk teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt an einem Netzwerk sind die in der Kommunalrichtlinie unter Punkt 3. genannten Antragsberechtigten:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, bzw. deren Träger
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft,
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind,
- Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

Dies schließt die Teilnahme von privatwirtschaftlichen Unternehmen und weiteren Partnern, die nicht aus dem kommunalen Umfeld kommen und keine kommunale Beteiligung haben, aus.

Die Kommunalrichtlinie – Kommunale Netzwerke

NETZWERKPHASE

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Gefördert werden Aufbau, Betrieb und Begleitung eines Netzwerks durch ein externes Netzwerkmanagement. Dieses hat sicherzustellen, dass die Teilnahme von mindestens sechs Teilnehmenden am Netzwerk vertraglich gesichert ist und ein qualifiziertes Netzwerkteam eingesetzt wird.

Rahmenbedingungen:

- Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 70 Prozent, im ersten Förderjahr max. 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmenden, danach maximal 10.000 Euro pro Teilnehmenden und Förderjahr
- Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im [Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“](#) (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote beantragen. Dies gilt nur, sofern alle Netzwerkteilnehmenden in den genannten Braunkohlerevieren ansässig sind
- Bewilligungszeitraum: 36 Monate
- ein Netzwerk besteht aus mindestens sechs Teilnehmenden (die nach Nr. 3 Kommunalrichtlinie als Zuwendungsempfänger definiert sind), die sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammenschließen
- bei der Anzahl an Teilnehmenden des Netzwerks sind die regionalen Gegebenheiten und die Steuerungsfähigkeit der Managerin oder des Managers zu berücksichtigen
- der Netzwerkmanager/die Netzwerkmanagerin wird gemäß Nummer 12 der VV zu § 44 BHO befähigt, die Zuwendung an den Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmenden weiterzuleiten

Als Antrag einzureichen sind:

- [easy-Online-Antrag](#)
- Vorhabenbeschreibung (gemäß [Vorlage](#))
- Nachweis der fachlichen Kompetenz des Netzwerkmanagers/der Netzwerkmanagerin (drei Projekte mit Bezug zum beantragten Netzwerk sowie zur Erfahrung mit öffentlichen Einrichtungen)

Die Kommunalrichtlinie - Energiemanagementsysteme

Klimaschutz- konzepte & -personal 	Fokusberatung & Potenzial- studien 	Energie- & Umweltmanage- mentsysteme 
Energiespar- modelle für Schulen & Kitas 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtungs- technik 
Belüftungs- anlagen 	(Beleuchtete) Radwege 	Radabstellanla- gen & Mobilitäts- stationen 
Sammelplätze für Garten- & Grünabfälle 	Rechenzentren 	Techn. Infrastruk- tur für Deponien & Kläranlagen 

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Die Kommunalrichtlinie - Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems. Das Energiemanagement dient der systematischen (PDCA-Zyklus) und kontinuierlichen Erfassung, Steuerung und fortlaufenden Verbesserung der energetischen Leistung, zum Beispiel durch die Reduzierung der Energieverbräuche beim Antragsteller. Hierzu sind alle relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen zu erfassen und in einem jährlichen Energiebericht zusammenzufassen.

Rahmenbedingungen:

- Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 50 Prozent bzw. 75 Prozent für finanzschwache Kommunen
- Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im [Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“](#) (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote beantragen
- Bewilligungszeitraum: 36 Monate
- Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 möglich, aber keine Voraussetzung
- keine Förderung, wenn bereits die Erstellung und/oder Umsetzung eines Teilkonzepts Liegenschaft gefördert oder ein Energiemanagement eingeführt wurde

Als Antrag einzureichen sind:

- [easy-Online-Antrag](#)
- Vorhabenbeschreibung (gemäß [Vorlage](#))
- Beschluss über den Aufbau und den beabsichtigten Betrieb eines Energiemanagementsystems durch das oberste Entscheidungsgremium

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Die Kommunalrichtlinie - Energiemanagementsysteme

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum,
 - Durchführung einer Gebäudebewertung,
 - Installation der Messtechnik,
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001;
- Sachausgaben für:
 - Software, die für das Energiemanagement notwendig ist, im Umfang von maximal 5 000 Euro,
 - mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 10 000 Euro,
 - Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu fünf Tagen im Jahr für bestehendes Personal, das mit Aufgaben des Energiemanagements betraut wird.

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kommunalrichtlinie%20vom%202022.07.2020.pdf>

Die Kommunalrichtlinie - Energiesparmodelle

Klimaschutz- konzepte & -personal 	Fokusberatung & Potenzial- studien 	Energie- & Umweltmanage- mentsysteme 
Energiespar- modelle für Schulen & Kitas 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtungs- technik 
Belüftungs- anlagen 	(Beleuchtete) Radwege 	Radabstellanla- gen & Mobilitäts- stationen 
Sammelplätze für Garten- & Grünabfälle 	Rechenzentren 	Techn. Infrastruk- tur für Deponien & Kläranlagen 

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Die Kommunalrichtlinie - Energiesparmodelle

2.4.1 Einführung von Energiesparmodellen

Gefördert wird die Einführung von Energiesparmodellen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Träger von kommunalen Einrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten) zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren. Darunter fallen:

- Prämiensysteme mit prozentualer Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den eingesparten Kosten (z. B. Fifty-fifty-Beteiligung),
- Prämiensysteme mit Unterstützung der Nutzeraktivitäten (Aktivitätsprämiensystem),
- vergleichbare Aktivierungs- und Prämiensysteme.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das zusätzlich beschäftigt wird oder die Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister, jeweils in Abhängigkeit vom Umfang der Aufgaben,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung von Energiesparmodellen beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kommunalrichtlinie%20vom%2022.07.2020.pdf>

Die Kommunalrichtlinie - Energiesparmodelle

2.4.2 Starterpaket für Energiesparmodelle

Im Rahmen der Umsetzung von Energiesparmodellen kann innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums einmalig die Förderung für ein Starterpaket beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben für die pädagogische Arbeit im Bereich des Klimaschutzes,
- Sachausgaben für sogenannte „Energieteam“, die sich aus Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Einrichtung zusammensetzen und wiederholt innerhalb dieser Einrichtung als Energieteam aktiv sind,
- Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für deren Installation durch fachkundige externe Dienstleister:
 - Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen,
 - Anbringen von Türschließern an Außentüren,
 - Installation von voreinstellbaren manuellen sowie programmierbaren Thermostatventilen,
 - Ersatz von ineffizienten Kleinlüftern (Zu- und Abluft) durch bedarfsgeregelte Neugeräte,
 - Einsatz von Wassersparaufsätzen und/oder wassersparenden Armaturen bei Warmwasserleitungen,
 - Einführung eines bzw. Verbesserung des Abfalltrennsystems und Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Aktionstags der betreuten Einrichtung im Umfang von maximal 1 000 Euro je betreuter Einrichtung.

Die Umsetzung muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Energiesparmodells erfolgen.

Quelle: <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kommunalrichtlinie%20vom%202022.07.2020.pdf>

Eine mögliche Konklusion



Anders als z.B. Klimaschutzkonzepte werden diese Ansätze in SH quasi noch nicht genutzt